

Gesetz über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (1. Paket)

Volksabstimmung vom 12. November 2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Niveau communal
Gemeindestempel



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
www.fr.ch

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung

Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

Inhalt

Vorstellung der Abstimmungsvorlage und im parlamentarischen Verfahren geäusserte Meinungen	3
Der Standpunkt des Staatsrates	6
Häufig gestellte Fragen	6
Das Ergebnis der Abstimmung im Grossen Rat	8
Abstimmungsfrage	8
Das Gesetz	9

Vorstellung der Abstimmungsvorlage und im parlamentarischen Verfahren geäusserte Meinungen

Einführung

Die Schweiz ist ein Bundesstaat: Die Macht ist zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Diese Machtteilung ist ein wichtiger Bestandteil des nationalen, kantonalen und lokalen Zusammenhalts. Sie ist eine Stärke unserer Demokratie und gewährleistet sowohl einen Gesamtüberblick als auch bürgernahe Behörden. Gesetzesänderungen können sich auf die Aufteilung der Aufgaben zwischen den drei Ebenen auswirken. So wurde die Aufteilung im Laufe der Jahre weniger klar, was die Steuerung in verschiedenen Bereichen beeinträchtigte. Der Kanton Freiburg und seine Gemeinden haben daher beschlossen, eine «Aufgabenentflechtung» einzuleiten. Die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Finanzierung sollen geklärt und nach dem Grundsatz «Wer bezahlt, befiehlt» ausgerichtet werden. Wegen seiner Grösse wurde das Projekt in mehrere Etappen unterteilt. Bei dieser Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, handelt es sich um das 1. Paket zur Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC).

Die Vorlage

Das 1. DETTEC-Paket umfasst vier Bereiche:

- > Familienergänzende Betreuungseinrichtungen
- > Hilfe und Pflege zu Hause
- > Sonder- und sozialpädagogische Institutionen und professionelle Pflegefamilien
- > Betagte in Pflegeheimen

Familienergänzende Betreuungseinrichtungen

Die DETTEC bestätigt die heutigen Kompetenzen der Gemeinden und ihre Ansiedlung in der Nähe der Leistungsempfängerinnen und empfänger. Sie kommt zur Schluss, dass die Aufgaben in diesem Bereich vollständig den Gemeinden übertragen werden sollen. So können die lokalen Bedürfnisse am besten berücksichtigt werden. Der Kanton bleibt aber weiterhin für die Aufsicht und die Bewilligungen zuständig, wodurch Mindestleistungen und die Qualität der Betreuung im ganzen Kantonsgebiet sichergestellt werden können.

Der Freiburger Gemeindeverband wird mit der Verteilung der Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden sowie der Sozialabgabe aus der Steuerreform beauftragt. Diese Beiträge werden, wie bereits heute, vollumfänglich dafür eingesetzt, die Kosten für die Eltern zu senken.

Hilfe und Pflege zu Hause

In diesem Bereich spielt die Nähe der Behörden zur Bevölkerung eine wichtige Rolle. Er wird daher vollumfänglich von den Gemeinden übernommen, die bereits heute weitgehend zuständig sind. Die Subventionen des Kantons fallen weg.

Sonder- und sozialpädagogische Institutionen und professionelle Pflegefamilien

Der Kanton ist heute schon alleine zuständig für diesen Bereich, der jedoch zu 55 Prozent von den Gemeinden finanziert wird. Er wird neu auch die Kosten vollständig übernehmen.

Betagte in Pflegeheimen

Die Pflege und Betreuung von Betagten in Pflegeheimen werden heute von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert. Neu sollen die Gemeinden für die Betreuung der Pflegeheimbewohnerinnen und bewohner zuständig sein, während der Kanton die Pflegekosten vollumfänglich übernimmt.

Finanzielles Gleichgewicht

Die geplanten Verschiebungen würden zu zusätzlichen Kosten für den Staat in der Höhe von 75 Millionen Franken pro Jahr führen, wobei die Gemeinden entsprechend entlastet würden. Die Vorlage sieht daher einen Finanzausgleichsmechanismus vor: Die Gemeinden übernehmen neu die Finanzierung der Ergänzungsleistungen. Gemäss Gesetzesentwurf werden die finanziellen Auswirkungen nach drei Jahren evaluiert, damit die bei der Ausarbeitung des Entwurfs getroffenen Annahmen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden können.

Debatte im Grossen Rat

Die Vorlage wurde im Februar und März 2023 im Grossen Rat behandelt und fand breite Unterstützung (68 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen). Die wichtigsten Kritikpunkte betrafen die finanziellen Annahmen, die als zu unsicher eingestuft wurden, und den Beschluss, mit der DETTEC weiterzumachen, obwohl die Auswirkungen der laufenden Reformen auf Bundesebene noch nicht genau bekannt seien. Die Befürworterinnen und Befürworter der Vorlage wiesen darauf hin, dass das 1. DETTEC-Paket das Ergebnis eines zehnjährigen Prozesses sei und dass die getroffenen finanziellen Annahmen so solide wie möglich seien. Die von der DETTEC betroffenen Bereiche seien auf Bundesebene immer wieder von Reformen betroffen. Zuwarten würde deshalb nur bedeuten, dass die Aufgabenentflechtung nie stattfindet.

Einige Mitglieder des Grossen Rates sprachen sich für eine Zentralisierung aus, da sie einen Leistungsabbau befürchten. Ihrer Meinung nach sollte der Kanton die Beiträge der Arbeitgeber an familienergänzende Betreuungseinrichtungen auch weiterhin verwalten. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, dass sich die Gemeinden, die bereits heute weitgehend für die betroffenen Bereiche zuständig sind, für einen deutlichen Ausbau der Leistungen eingesetzt hätten, vor allem bei der familienergänzenden Betreuung. Zudem könnten die Gemeindebehörden aufgrund ihrer Bürgernähe besser und rascher auf die Bedürfnisse der Bevölkerung reagieren und damit bessere Leistungen erbringen.

Der Standpunkt des Staatsrates

Die Nähe der Behörden zur Bevölkerung ist ein wichtiger Grundsatz unserer föderalistischen Demokratie, um den uns viele Länder beneiden. Dank der dezentralen Strukturen werden öffentliche Leistungen so bürgernah wie möglich beschlossen und erbracht. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner am besten und können die Leistungen danach ausrichten. Der Kanton übernimmt dagegen diejenigen Aufgaben, die auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich erfüllt werden sollen oder die eine kritische Masse erfordern, die die Möglichkeiten der Gemeinden übersteigt. Die Kantonsverfassung garantiert die Gemeindeautonomie, die bewahrt und gestärkt werden muss. Das 1. DETTEC-Paket trägt dazu bei und führt zu einer klareren Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Gemeinwesen des Kantons. Es erlaubt eine kohärentere Steuerung und Leistungen, die den Erwartungen der Bevölkerung besser entsprechen. Die DETTEC verbessert zudem die Transparenz der finanziellen Beteiligungen der Gemeinwesen und die Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Häufig gestellte Fragen

Werden Krippenplätze teurer für die Eltern?

Nein. Für die Subventionen sind bereits heute hauptsächlich die Gemeinden zuständig. Zudem sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden ihre Subventionen um den wegfallenden Kantonsbeitrag erhöhen müssen.

Werden die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen weniger überwacht?

Nein. Der Staat wird die Aufsicht weiterhin sicherstellen. Die Einrichtungen benötigen nach wie vor eine Bewilligung des Kantons und müssen dieselben Bedingungen wie heute erfüllen.

Wird mit den Arbeitgeberbeiträgen, die heute den Eltern zugutekommen, nun der Freiburger Gemeindeverband finanziert?

Nein. Der Freiburger Gemeindeverband wird die Mittel nur verwalten. Die gesamten Beiträge werden weiterhin dazu verwendet, die Kosten für die Eltern zu reduzieren. Es werden keine Verwaltungskosten abgezogen. Diese wurden in der Gesamtbilanz der DETTEC berücksichtigt.

Steigen die Kosten der Gemeinden in den nächsten Jahren?

Die Aufwendungen in den von der DETTEC betroffenen Bereichen könnten in den nächsten Jahren vor allem aus demografischen Gründen steigen. Der Kanton und die Gemeinden müssen diese höheren Kosten finanzieren. Es ist heute jedoch nicht möglich zu sagen, ob der Kanton oder die Gemeinden stärker von der durch die DETTEC bedingten Kostenentwicklung betroffen sein werden.

Führt die DETTEC zu höheren Steuern?

Nein. Die DETTEC wirkt sich auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aus. Wo die Kosten für den Kanton steigen, werden die Gemeinden entsprechend entlastet und umgekehrt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen. Das Ziel ist eine wirksamere Steuerung, um bessere Leistungen zu einem günstigeren Preis anbieten zu können.

Führt die DETTEC zu grösseren Ungleichheiten zwischen den Gemeinden?

Die DETTEC will den Gemeinden mehr Autonomie einräumen, damit sie den Bedürfnissen der Bevölkerung besser Rechnung tragen können. Die Bedürfnisse können je nach Lebensweise und Wohnort variieren. Daher können sich auch die Leistungen von einer Region oder Gemeinde zur anderen unterschiedlich entwickeln, entsprechend dem von den Behörden ermittelten spezifischen Bedarf. Der Kanton behält jedoch seine Aufsichtsfunktion und stellt sicher, dass die Leistungen auf dem ganzen Staatsgebiet den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Müssen die Leistungsempfängerinnen und empfänger wegen der DETTEC mehr bezahlen?

Grundsätzlich nein. Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung müssen die Gemeinden die wegfallenden Kantonsbeiträge kompensieren. Die neue Regelung im Bereich Menschen mit Behinderungen hat keine Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und empfänger. Allerdings könnte sich die DETTEC in Einzelfällen, vor allem je nach Vermögenssituation, auf gewisse Pflegeheimbewohnerinnen und bewohner auswirken.

Hat die DETTEC Auswirkungen auf die privaten Partner in den betroffenen Bereichen?

Nein, im Bereich der familienergänzenden Betreuung werden die Gemeinden weiterhin die Hauptansprechpartner für die Betreuungseinrichtungen bleiben, insbesondere was die finanziellen Beiträge betrifft. Im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause werden die selbstständigen Pflegefachpersonen und privaten Leistungserbringer die gleiche, wichtige Funktion bei der Deckung des Bedarfs beibehalten. Die Gesundheitsnetze werden die Pflegekosten für die privaten Leistungserbringer und selbstständigen Pflegefachpersonen sicherstellen, entweder indem sie den Tarif festlegen (wie das der aktuellen Praxis des Staates entspricht) oder über Leistungsaufträge.

Das Ergebnis der Abstimmung im Grossen Rat

Abstimmung vom 23. März 2023 im Grossen Rat



Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Gesetz über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden - 1. Paket zustimmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

Gesetz über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket

vom 23.03.2023

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 631.2 | 820.2 | 820.6 | 821.0.1 | 830.1 | 834.1.2 | 835.1 |
841.3.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf den (französischsprachigen) Beschluss des Staatsrates vom 4. Juni 2013 zur Festlegung der Grundzüge der DETTEC;

nach Einsicht in die Botschaft 2013-DIAF-50 des Staatsrates vom 23. August 2022;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF 631.2 (Gesetz über die Umsetzung der Steuerreform, vom 13.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die folgenden Begleitmassnahmen werden über eine Sozialabgabe finanziert:

- c) (*geändert*) Massnahmen zugunsten von Anreizen zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen (Art. 10a Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen);
- c1) (*neu*) Massnahmen zugunsten der Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle und der Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze (Art. 10a Abs.1 Bst. b des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen);

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Einnahmen aus der Sozialabgabe werden folgenden Fonds zugeteilt:

- c) (*geändert*) einem Fonds zugunsten von Anreizen zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen;
- c1) (*neu*) einem Fonds unter der Verantwortung des Freiburger Gemeindeverbands zugunsten der Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze und der Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle;

2.

Der Erlass SGF 820.2 (Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Jeder Verband im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes erstellt einen Katalog der Hilfeleistungen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die sozialmedizinischen Leistungen zu Hause können von Leistungserbringenden, die von einem Verband beauftragt oder betrieben oder vom Staat beauftragt werden, und von allen anderen Leistungserbringenden erbracht werden, die zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

² *Aufgehoben*

³ Der Staat kann über die für die Gesundheit zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen, wie etwa von Personen mit besonderen chronischen Krankheiten, zu entsprechen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (neu)

² Im Pflegeheim werden folgende sozialmedizinische Leistungen erbracht:

- a) (geändert) Aufnahmen für Langzeitaufenthalte;
- b) (geändert) Aufnahmen für Kurzaufenthalte bis zu maximal 3 Monaten;
- c) (geändert) weitere Aufnahmen, namentlich Aufnahmen tagsüber, Aufnahmen nachtsüber und Aufenthalte zur Entlastung oder in Notfällen.
- d) *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Der Staat kann über die Direktion Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen zu entsprechen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Verband:

- c) (geändert) stellt die bürgernahe Information über das Leistungsangebot und die Information der Leistungserbringenden über die Regeln und Modalitäten der Restfinanzierung der Pflege sicher;
- d) (geändert) stellt die Aufnahmekriterien für Aufenthalte in den von ihm geführten oder beauftragten Pflegeheimen auf und validiert die entsprechenden individuellen Anträge;
- e1) (neu) legt den Tarif der Hilfe zu Hause, die von den von ihm betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden erbracht wird, fest;
- g) (geändert) unterbreitet der Direktion Vorschläge zur Anerkennung von Pflegeheimbetten;

¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 14a (neu)

Paritätische Kommission

¹ Der Staatsrat setzt eine paritätische Kommission für die Kosten der Pflegeheime ein (die paritätische Kommission).

² Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der paritätischen Kommission so, dass der Staat und die Gemeinden angemessen vertreten sind. Darüber hinaus legt er ihre Organisation und Funktionsweise fest.

Art. 15 Abs. 1a (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

^{1a} Der Verband übernimmt die Kosten der Hilfe zu Hause, die von den von ihm betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden erbracht wird; die Beteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger bleibt vorbehalten.

^{1b} Auf Stellungnahme der paritätischen Kommission legt der Staatsrat für die betriebenen oder beauftragten Pflegeheime die Betreuungskosten und die Beherbergungskosten fest, die im Sinne der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden. Die Direktion legt den kantonalen Durchschnitt der Investitionskosten fest.

² *Aufgehoben*

⁴ Die Gemeinden subventionieren die Betreuungskosten zu den Voraussetzungen nach Artikel 20. Bei der Beteiligung von Leistungsbezügerinnen und -bezügern an den Betreuungskosten dürfen Vermögen bis zu 200'000 Franken nicht direkt belastet werden.

⁵ Die Gemeinden subventionieren die anderen Aufnahmen im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Bst. c zu den Voraussetzungen nach Artikel 17 für im Kanton wohnhafte Personen.

⁶ Die Gemeinden übernehmen zu den Voraussetzungen nach Artikel 18 den Teil der Investitionskosten, die einer Leistung im Pflegeheim für eine im Kanton wohnhafte Person zuzurechnen sind, und gemäss Artikel 19 die Betriebskosten der von ihnen beauftragten Leistungserbringenden.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Subventionierung der weiteren Aufnahmen im Pflegeheim (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Beiträge für die weiteren Aufnahmen im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Bst. c werden in Form von Pauschalen gewährt. Der Staatsrat setzt auf Stellungnahme der paritätischen Kommission die Modalitäten fest.

² Der Beitrag wird von sämtlichen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen übernommen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3a** (neu), **Abs. 4** (geändert)

² Die kantonale Ausgleichskasse erlässt die Entscheide über den Anspruch und veranlasst die Auszahlung. Der Staatsrat setzt darüber hinaus die Organisation und das Vorgehen für den Erhalt des Beitrags und die Modalitäten der Ausrichtung fest.

^{3a} Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gelten sinngemäss für die Revision und die Auskunftspflicht.

⁴ Der Beitrag und die Kosten, die der kantonalen Ausgleichskasse entstehen, werden vollständig von sämtlichen Gemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgrund der letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen übernommen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Zu diesem Zweck setzt er eine kantonale Koordinationskommission aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise ein.

³ Die Koordinationskommission nimmt zuhanden der Direktion Stellung zur Planung der Langzeitpflege.

Art. 24 Abs. 3 (geändert), **Abs. 3a** (neu)

³ Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung und des Vorstands der Gemeindeverbände kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

^{3a} Gegen die Entscheide der kantonalen Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache erfolgt schriftlich; sie wird kurz begründet und enthält die Schlussanträge der Einsprecherin oder des Einsprechers. Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 26

Aufgehoben

3.

Der Erlass SGF 820.6 (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, vom 09.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

Zuständigkeiten (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Staatsrat ist zuständig:

- a) (*neu*) die Kosten der Pflegeleistungen festzulegen, die in einem Pflegeheim erbracht werden;
- b) (*neu*) die Finanzierung der ambulanten Leistungserbringenden, die im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) beauftragt werden, zu regeln.

² Der Gemeindeverband im Sinne von Artikel 11 SmLG (der Verband) regelt die Restfinanzierung der übrigen ambulanten Leistungserbringenden. Zu diesem Zweck kann er insbesondere die Kosten dieser Pflegeleistungen festlegen.

Art. 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Bei Leistungen, die von einem Pflegeheim erbracht werden, wird der von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Kostenanteil der im Heim untergebrachten Person in Rechnung gestellt, und zwar in Höhe von höchstens 20 % des Beitrags der Krankenversicherer, der für jede Pflegestufe festgelegt wird.

² Die Pflegerestkosten gehen zulasten des Staates.

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Pflegeleistungen der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, die nach Artikel 1 Abs. 2 festgelegt werden, gehen zulasten des Verbands des Bezirks, in dem sich die Wohngemeinde der Patientin oder des Patienten befindet, ohne Beitrag der oder des Letzteren.

² Der Verband bestimmt die Modalitäten der Fakturierung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene, nach Artikel 1 Abs. 2 festgelegte Kosten für Pflegeleistungen, die von den Pflegefachpersonen erbracht werden, gehen zulasten des Verbands des Bezirks, in dem sich die Wohngemeinde der Patientin oder des Patienten befindet, ohne Beitrag der oder des Letzteren.

² Der Verband bestimmt die Modalitäten der Fakturierung.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die öffentliche Hand übernimmt ausschliesslich die Restkosten für Pflegeleistungen, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person erbracht werden.

² Der Beitrag des Staates an Pflegeleistungen, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person in einem ausserkantonalen Pflegeheim erbracht werden, kann nicht höher sein als derjenige, der innerhalb des Kantons für dieselbe Pflegestufe gewährt wird. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Für ambulante Pflegeleistungen, die einer im Kanton wohnhaften Person ausserkantonal erbracht werden, stellt der zuständige Verband die Restfinanzierung nach den Regeln sicher, die in dem Kanton gelten, in dem die oder der Leistungserbringende ansässig ist.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die öffentliche Hand übernimmt ausschliesslich den Teil der Kosten der Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die einer im Kanton Freiburg wohnhaften Person erbracht werden.

² Der Beitrag der öffentlichen Hand an Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die einer im Kanton wohnhaften Person ausserkantonal erbracht werden, kann nicht höher sein als derjenige, der innerhalb des Kantons gewährt wird; die Bestimmungen des KVG bleiben vorbehalten.

4.

Der Erlass SGF 821.0.1 (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 2

² Je nach ihrem Auftrag können die Institutionen des Gesundheitswesens (die Institutionen) in folgende Hauptkategorien unterteilt werden:

c) (geändert) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;

5.

Der Erlass SGF 830.1 (Gesetz über die Pauschalentschädigung (PEG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Vollzugsbehörden sind:

- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Die Gemeindeverbände:

- b) *Aufgehoben*
- d) (*neu*) legen die Höhe der Pauschalentschädigung fest.

² *Aufgehoben*

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

6.

Der Erlass SGF 834.1.2 (Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG), vom 16.11.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Beitragsleistung der öffentlichen Hand geht zu

- a) (*neu*) 45 % zulasten des Staates und zu 55 % zulasten der Gemeinden für die Sonderschulen;
- b) (*neu*) 100 % zulasten des Staates für die anderen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vorschriften über die Subventionierung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (Art. 7 Abs. 1, 4 und 5), über die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 8) und über die Aufteilung der Beitragsleistung zwischen Staat und Gemeinden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b) gelten sinngemäss für die anerkannten professionellen Pflegefamilien.

7.

Der Erlass SGF 835.1 (Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), vom 09.06.2011) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift vor Art. 1 (neu)

1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnittsüberschrift nach Art. 5 (neu)

2 Zuständige Stellen

Art. 6 Abs. 4 (geändert)

⁴ Dazu können sie selber solche Einrichtungen schaffen oder mit bewilligten Betreuungseinrichtungen oder mit Dachverbänden Verträge abschliessen. Die Verträge können alle oder nur einen Teil der anerkannten Plätze einer Einrichtung betreffen.

Art. 6a (neu)

Freiburger Gemeindeverband

¹ Der Freiburger Gemeindeverband (FGV) verwaltet und verteilt die Beträge zur Senkung der Elternbeiträge und zur Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle aus:

- a) dem Beitrag der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden (Art. 10);
- b) dem Anteil der Sozialabgabe, der dem FGV zufällt (Art. 10a Abs. 1 Bst. b).

² Zu diesem Zweck schafft er einen oder mehrere Fonds, garantiert die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz der Beträge und ist verantwortlich für deren zweckmässige Verwendung.

³ Er sieht einen Weg der Streiterledigung im Zusammenhang mit der Aufteilung und der Überweisung der Beträge vor. Die Beschwerde beim Kantonsgericht bleibt vorbehalten.

⁴ Die Verwendung des oder der Fonds unterliegt der Aufsicht der Gemeinden.

⁵ Der FGV ist dafür verantwortlich, alle Informationen und Finanzdaten, die von den Subventionsprogrammen des Bundes verlangt werden, gemäss den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Modalitäten zu sammeln, zu vervollständigen und zu konsolidieren.

Art. 7a

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 7a (neu)

3 Elternbeiträge und finanzielle Beiträge

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Beiträge leisten müssen, erstellen die Gemeinden oder die Betreuungseinrichtungen die Skalen für die Elterntarife.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 9a (neu)

Finanzieller Beitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden subventionieren auf ihrem Gebiet wohnhafte Eltern, die ihre Kinder in rechtmässig vom Staat anerkannten familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen unterbringen.

² Bei den Betreuungseinrichtungen kann es sich um Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuungsangebote handeln. Sie ermöglichen die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben.

³ Der finanzielle Beitrag der Gemeinden ermöglicht die Einführung von degressiven Beitragsskalen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Finanzieller Beitrag der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Für die Betreuungsstunden für Vorschulkinder sowie Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H wird ein Beitrag der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden geleistet.

³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebenden und bei den Selbstständigerwerbenden eingezogen und dem FGV überwiesen. Der FGV teilt diesen anhand der Abrechnung der effektiven Betreuungsstunden unter den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf.

⁴ Der FGV bezeichnet eine beratende Kommission als Informationsplattform, der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Arbeitgebenden und des Staats angehören.

Art. 10a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Der finanzielle Beitrag aus dem Steuerreform-Fonds dient der Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben. Die verfügbaren Mittel werden aufgeteilt zwischen:

- a) (*geändert*) einem vom Staat verwalteten Fonds zugunsten von Anreizen zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen;
- b) (*geändert*) einem vom FGV verwalteten Fonds zugunsten der Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze und der Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle.
- c) *Aufgehoben*

³ Nach der Anwendung einer Übergangsregelung im Jahr 2020 werden die Mittel wie folgt verteilt:

- a) zur Förderung der Schaffung neuer familienergänzender Betreuungsplätze: 1 Million Franken pro Jahr in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuerreform zugunsten des vom Staat verwalteten Fonds;
- b) zur Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle: 230 000 Franken pro Jahr zugunsten des vom FGV verwalteten Fonds;
- c) zur Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze: 3,75 Million Franken in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Steuerreform und in der Folge 4,75 Millionen Franken pro Jahr zugunsten des vom FGV verwalteten Fonds.

⁴ Zur Senkung der Tarife der familienergänzenden Betreuungsplätze nimmt der FGV eine Aufteilung anhand der Abrechnung der effektiven Betreuungsstunden unter den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vor. Er definiert die Einzelheiten der Aufteilung für die Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der finanzielle Beitrag im Sinne von Artikel 10 und 10a Abs. 1 Bst. b wird gewährt, wenn die Einrichtung:

... (Aufzählung unverändert)

² Die Gemeinden stellen sicher, dass die Tarife finanziell tragbar sind. Der Höchstattarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge im Sinne von Artikel 10 und 10a Abs. 1 Bst. b nicht übersteigen. Es wird ein Mindestpreis festgelegt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 13a (neu)

4 Personal der Betreuungseinrichtungen

Art. 13b (neu)

Anstellung des Personals

¹ Wer in einer familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtung arbeitet, muss dem Arbeitgeber bei der Anstellung einen Strafregisterauszug und eine ärztliche Bescheinigung der physischen und psychischen Eignung zur Berufsausübung vorweisen.

² In Tagesfamilien reichen alle volljährigen, im selben Haushalt lebenden Personen einen Strafregisterauszug ein.

³ Tageseltern stellen diese Unterlagen ihrem jeweiligen Tageselternverein oder, falls sie keinem Verein angeschlossen sind, der Aufsichtsbehörde zu.

Art. 14 Abs. 1 (totalrevidiert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden können sich an den Schulgeldern des pädagogischen Fachpersonals der Betreuungseinrichtungen beteiligen.

² *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden können sich an den Kosten für die Weiterbildung, die das pädagogische Fachpersonal der Betreuungseinrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, beteiligen. Grundsätzlich geben sie kollektiven Weiterbildungsangeboten den Vorzug.

² *Aufgehoben*

Abschnittsüberschrift nach Art. 15 (neu)

5 Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 19a (neu)

Übergangsbestimmungen – DETTEC

¹ Ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 2023 über die Aufgabentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket bezahlen die Gemeinden einen gleich hohen oder höheren Beitrag als der bisher geltende, der um 83,7 Rappen pro Betreuungsstunde für alle Vorschulkinder und für alle Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H erhöht wird, als Übernahme des Beitrags des Staates. Ausserdem überweisen die Gemeinden den Beitrag der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden und des Steuerreform-Fonds weiter.

² Beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 2023 über die Aufgabentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket werden die Beträge zur Senkung der Elternbeiträge und zur Entwicklung oder Unterstützung innovativer Betreuungsmodelle im Sinne von Artikel 10 und 10a Abs. 1 Bst. b in den vom FGV zu diesem Zweck geschaffenen Fonds überwiesen.

³ Allfällige interkantonale Vereinbarungen, Abkommen mit verschiedenen Schulen, Mandate und weitere finanzielle Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. März 2023 über die Aufgabentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket noch laufen, bleiben bis zu ihrem Ablauf oder ihrer Kündigung gültig.

8.

Der Erlass SGF 841.3.1 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, vom 16.11.1965) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (neu)

¹ Die Leistungen und die Kosten, die der AHV-Kasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden gedeckt:

b) *(geändert)* durch den Beitrag der Gemeinden.

² Die Finanzierung der Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose entstehen, wird vom Staat sichergestellt.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Anteil der Gemeinden (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Beitrag nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. b wird von der Gesamtheit der Gemeinden übernommen. Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird.

² *Aufgehoben*

Art. 20a (neu)

Revision des Beitrags der Gemeinden und Beobachtung der Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen

¹ Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes vom 23. März 2023 über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket auf die Gemeinden und den Staat werden innerhalb von drei Jahren nach dessen Umsetzung evaluiert.

² Angestrebt wird ein finanzielles Gleichgewicht zwischen Staat und Gemeinden. Dieses Ziel wird vom Staatsrat und dem Freiburger Gemeindeverband nach den Beschlüssen des Grossen Rates zum 1. Paket der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden verabschiedet.

³ Die Analysemethode wird vom Staatsrat auf Antrag der für die Gemeinden zuständigen Direktion ²⁾ festgelegt; er spricht sich dabei mit der für die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen, die sozialmedizinischen Leistungen und die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zuständigen Direktion ³⁾ und der für die Finanzen zuständigen Direktion ⁴⁾ sowie mit dem Freiburger Gemeindeverband ab.

⁴ Je nach Ergebnis der Evaluation wird der Beitrag der Gemeinden nach Artikel 15 nötigenfalls angepasst.

⁵ Der Staatsrat veröffentlicht im Übrigen alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen von Kanton und Gemeinden, die sich aufgrund des Gesetzes vom 23. März 2023 über die Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket geändert haben.

²⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

³⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

⁴⁾ Heute: Finanzdirektion.

Art. 22

Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die Genehmigung durch den Bund bleibt vorbehalten.

Die Präsidentin: N. SAVARY-MOSER

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ

Genehmigung des Bundes

Die Artikel 14, 15 und 22 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung müssen gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt werden.

Staatskanzlei SK

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

—

Auf 100% umweltfreundlichem Papier gedruckt

Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen